

**Schriften zum Wirtschaftsrecht**

**Band 58**

# **Finanzierung durch die Weltbank**

**Grundlegung und anwendbares Recht  
der vertraglichen Instrumente**

Von

**Dr. Matthias Mosler**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

MATTHIAS MOSLER

**Finanzierung durch die Weltbank**

**Schriften zum Wirtschaftsrecht**

**Band 58**

# Finanzierung durch die Weltbank

Grundlegung und anwendbares Recht  
der vertraglichen Instrumente

Von

Dr. Matthias Mosler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Mosler, Matthias:**

Finanzierung durch die Weltbank : Grundlegung u.  
anwendbares Recht d. vertragl. Instrumente / von  
Matthias Mosler. — Berlin : Duncker u. Humblot, 1987.

(Schriften zum Wirtschaftsrecht ; Bd. 58)  
ISBN 3-428-06291-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41  
Satz: Hermann Hagedorn GmbH & Co, Berlin 46  
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3-428-06291-4

## Vorwort

Die Idee, das Thema der Grundlegung und des anwendbaren Rechts der Darlehensverträge der Weltbank wiederaufzugreifen, entstand während eines Aufenthalts in der Rechtsabteilung der Weltbank im Jahre 1982.

Diese Arbeit lag im Sommersemester 1986 der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation vor.

Ich danke Herrn Professor Dr. Karl Doehring für die persönliche Betreuung der Promotion und für zahlreiche wissenschaftliche Gespräche, die insbesondere die Ausführungen zum internen Recht der Weltbank mitbeeinflusst haben. Dem Zweitberichterstatler Herrn Professor Dr. Erik Jayme gebührt ebenfalls mein Dank für seine Mithilfe am Gelingen der Arbeit.

Dem früheren General Counsel und Vice President der Weltbank, Herrn Professor Dr. Heribert Golsong verdanke ich meinen Aufenthalt in der Rechtsabteilung der Weltbank. Erwähnen möchte ich ferner Herrn Professor Dr. F. A. Mann, London, der mit seinen Seminaren über Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Bonn mein Interesse für diese Materie geweckt hat. Nicht zuletzt schulde ich Herrn Dr. Hans Ballreich, München, für wissenschaftlichen und freundschaftlichen Rat Dank.

Mein Promotionsvorhaben wurde durch ein Stipendium der Friedrich-Naumann-Stiftung unterstützt.

*Matthias Mosler*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
-------------------------	----

## Teil A

### Die vertraglichen Instrumente der Darlehensgewährung

<b>1. Kapitel: Das Loan Agreement</b> .....	19
1.1 Aufbau und Inhalt .....	19
1.2 Der Darlehensgeber .....	23
1.3 Der Darlehensnehmer .....	25
1.3.1 Unternehmen als Darlehensnehmer .....	26
1.3.1.1 Privatunternehmen als Darlehensnehmer .....	26
1.3.1.2 Staatsunternehmen als Darlehensnehmer .....	27
1.3.2 Ein Mitgliedsstaat der Weltbank als Darlehensnehmer .....	32
1.3.2.1 Die Regierung als Vertragspartner .....	32
1.3.2.2 Politische Gebietskörperschaften als Vertragspartner .....	32
1.4 Zusammenfassung .....	33
<b>2. Kapitel: Zusatzverträge zum Loan Agreement</b> .....	34
2.1 Das Guarantee Agreement .....	34
2.2 Das Project Agreement .....	36
2.3 Security Arrangements .....	38
2.3.1 Das Security Arrangement (Typ 1) .....	38
2.3.2 Das Security Arrangement (Typ 2) .....	39
2.3.3 Das Security Arrangement (Typ 3) .....	40
<b>3. Kapitel: Das Cofinancing mit anderen Vertragspartnern</b> .....	42
3.1 Sinn und Zweck des Cofinancing .....	42
3.2 Das traditionelle Cofinancing .....	43
3.3 Das neue Cofinancing .....	46

Teil B  
Die rechtliche Qualifizierung der vertraglichen Instrumente

1. Kapitel: <b>Die Grundlegung des Loan Agreements mit einem Unternehmen</b> — Traditionelle Lösungskonzepte — .....	50
1.1 Die Fragestellung .....	50
1.2 Die Lehre vom rechtsordnungslosen Vertrag als untaugliche Grundlegung des Loan Agreements .....	52
1.3 Der Verzicht auf eine Grundlegung durch „Internationalisierung“ des Loan Agreements als unzulässige Methode .....	60
1.4 Mögliche Zuordnungskategorien für die Grundlegung des Loan Agree- ments .....	64
1.4.1 Das Völkerrecht als mögliche Grundlegung .....	66
1.4.1.1 Voraussetzungen eines völkerrechtlichen Vertrages .....	66
1.4.1.2 Die Lehre vom beschränkt völkerrechtlichen Vertrag .....	69
1.4.1.3 Multinationale Unternehmen als Völkerrechts-Subjekte .....	75
1.4.1.4 Die Lehre von der akzessorischen Völkerrechts-Subjektivität .....	79
1.4.1.5 Die Lehre von der Anwendbarkeit des Völkerrechts auf Investitionsverträge zwischen Völkerrechts-Subjekten und Privatpersonen .....	85
1.4.1.6 Zusammenfassung .....	95
1.4.2 Die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Lex mercatoria als mögliche Grundlegung der Verträge .....	96
1.4.2.1 Die allgemeinen Rechtsgrundsätze .....	97
1.4.2.2 Die Lex mercatoria .....	100
1.4.2.3 Zusammenfassung .....	102
1.4.3 Ein nationales Recht als mögliche Grundlegung .....	103
1.4.3.1 Das nationale Recht des Darlehensnehmers als Grundlegung .....	103
1.4.3.2 Die Heranziehung international-privatrechtlicher Grundsätze .....	106
1.4.3.3 Zusammenfassung .....	114
 2. Kapitel: <b>Das interne Recht der Weltbank als Grundlegung des Loan Agreements</b> <b>mit einem Unternehmen</b> .....	 115
2.1 Die Behandlung des internen Rechts Internationaler Organisationen durch Literatur und Praxis .....	115
2.2 Der Umfang interner Rechte Internationaler Organisationen .....	117
2.3 Die Rechtsnatur interner Rechte Internationaler Organisationen .....	118
2.4 Das interne Bankrecht .....	122
2.4.1 Allgemeines .....	122
2.4.2 Das Primärrecht .....	123

2.4.3	Das Sekundärrecht .....	124
2.4.4	Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Ergänzung .....	127
2.4.5	Die Rolle des Völkerrechts im internen Bankrecht .....	129
2.4.6	Die Bedeutung der Praxis der Weltbank .....	130
2.5	Die Rechtssubjektivität des Darlehensnehmers .....	131
2.5.1	Allgemeines .....	131
2.5.2	Die satzungsmäßige Funktion des Darlehensnehmers .....	132
2.5.3	Die Konstruktion der Kreditvergabe .....	133
2.5.4	Einzelne Rechte und Pflichten des Darlehensnehmers .....	134
2.5.5	Ergebnis .....	136
2.6	Mögliche Einwände .....	137
2.7	Zusammenfassung .....	138
 <b>3. Kapitel: Das auf das Loan Agreement mit einem Unternehmen anwendbare Recht</b>		<b>140</b>
3.1	Das interne Bankrecht als Maßstab .....	140
3.2	Der Parteiwille der Partner des Loan Agreements .....	145
3.3	Zusammenfassung .....	150
 <b>4. Kapitel: Das Loan Agreement mit einem Mitgliedsstaat</b>		<b>151</b>
4.1	Die Grundlegung des Loan Agreements mit einem Mitgliedsstaat .....	151
4.2	Das auf das Loan Agreement anwendbare Recht .....	152
 <b>5. Kapitel: Die Zusatzverträge zum Loan Agreement</b>		<b>154</b>
5.1	Das Guarantee Agreement .....	154
5.1.1	Die Grundlegung .....	154
5.1.1.1	Das interne Bankrecht als Grundlegung .....	154
5.1.1.2	Die Auffassungen in Literatur und Praxis .....	155
5.1.2	Das anwendbare Recht .....	157
5.2	Das Project Agreement .....	158
5.2.1	Die Grundlegung .....	158
5.2.2	Das anwendbare Recht .....	159
5.3	Das Security Arrangement (Typ 1) .....	161
5.3.1	Die Grundlegung .....	161
5.3.2	Das anwendbare Recht .....	162
5.4	Das Security Arrangement (Typ 2) .....	162

5.4.1	Die Grundlegung .....	162
5.4.2	Das anwendbare Recht .....	162
5.5	Das Security Arrangement (Typ 3) .....	164
5.5.1	Die Grundlegung .....	164
5.5.2	Das anwendbare Recht .....	165
5.6	Zusammenfassung .....	165
<b>6. Kapitel: Das Cofinancing .....</b>		<b>168</b>
6.1	Die Grundlegung der Kofinanzierungsinstrumente .....	168
6.1.1	Das traditionelle Cofinancing .....	168
6.1.2	Das neue Cofinancing .....	170
6.2	Das auf die Kofinanzierungsinstrumente anwendbare Recht .....	171
6.2.1	Das traditionelle Cofinancing .....	171
6.2.2	Das neue Cofinancing .....	172
6.3	Zusammenfassung .....	173

### Teil C

#### Streitschlichtung zwischen der Weltbank und ihren Vertragspartnern

<b>1. Kapitel: Verträge, die eine Schiedsklausel enthalten .....</b>		<b>175</b>
1.1	Die Schiedsklausel .....	175
1.2	Das Verfahren des Schiedsgerichts gemäß Art. 10 General Conditions ...	176
1.3	Die rechtliche Verankerung des Schiedsgerichts .....	177
1.4	Die Vollstreckung des Schiedsspruchs .....	179
1.5	Zusammenfassung .....	182
<b>2. Kapitel: Verträge, die keine Schiedsklausel enthalten .....</b>		<b>183</b>
2.1	Anwendungsbereich .....	183
2.2	Im Streitfall anrufbare Instanzen .....	183
2.3	Die Vollstreckung erlangter Titel .....	184
<b>3. Kapitel: Sonderprobleme im Zusammenhang mit der Beteiligung von Staatsunter- nehmen an Streitigkeiten .....</b>		<b>185</b>
3.1	Immunität der Staatsunternehmen .....	185
3.2	Staatseingriff als Erfüllungshindernis (force majeure) .....	189

	Inhaltsverzeichnis	11
3.3	Haftungsdurchgriff auf den Staat .....	191
3.4	Zusammenfassung .....	192
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	194

## Abkürzungsverzeichnis

AA	Articles of Agreement der Weltbank
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AJIL	American Journal of International Law
Berichte	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BYIL	British Yearbook of International Law
Clunet	Journal du droit international (Clunet)
DGfVR	Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
FS	Festschrift
GA	Guarantee Agreement
GC	General Conditions
GYIL	German Yearbook of International Law
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International Comparative Law Quarterly
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IDA	International Development Association
IDI	Institut de Droit International
IFC	International Finance Corporation
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
IMF	International Monetary Fund
IO	Internationale Organisation
IPR	Internationales Privatrecht
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IWR	Internationales Wirtschaftsrecht
JuS	Juristische Schulung
JWTL	Journal of World Trade Law
LA	Loan Agreement
LN	Loan Number
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NTIR/ NordTIR	Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
PA	Project Agreement
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des Cours der Académie de Droit International
RGIP	Revue générale de droit international public
RIW/AWD	Recht der Internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Selected Documents	Selected Documents of the International Petroleum Industry, OPEC, Wien 1968 ff.

StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
UN	United Nations
VR	Völkerrecht
vr	völkerrechtlich
YBWA	Yearbook of World Affairs
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht



## Einleitung

Gegenstand der Untersuchung sind alle der Projektfinanzierung der International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank) dienenden Verträge. Nicht in diese Untersuchung fallen die Verträge der zur Weltbankgruppe gehörenden Tochterunternehmen International Development Association (IDA) und International Finance Corporation (IFC).

Die Weltbank<sup>1</sup> ist eine Internationale Organisation und wurde 1945 zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds gegründet; sie gehört den Regierungen von 147 Ländern. Sie ist damit eine Weltbank im wörtlichen Sinne. Sogar der Ostblock ist mit Ungarn, Rumänien und neuerdings mit Polen vertreten.

Die Weltbank, deren Eigenkapital von ihren Mitgliedstaaten gezeichnet wurde, finanziert ihre Kreditvergabe in erster Linie aus eigenen Mittelaufnahmen an den internationalen Kapitalmärkten. Die Refinanzierungsaktivitäten sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.<sup>2</sup> Die in diesem Zusammenhang auftretenden rechtlichen Fragen sind bereits in der Literatur eingehend erörtert worden.<sup>3</sup>

Ein wesentlicher Teil der Weltbankmittel stammt außerdem aus den nicht entnommenen Gewinnen und Rückzahlungen auf die von ihr gewährten Darlehen. Die Weltbank-Darlehen (Loan Agreements) sind jeweils den einzelnen Projekten angepaßt, haben aber im allgemeinen einen tilgungsfreien Zeitraum von 5 Jahren und sind spätestens nach 20 Jahren zurückzuzahlen.

Sie richten sich an Projekte in Entwicklungsländern, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium des wirtschaftlichen und sozialen Wachstums befinden. Der Zinssatz, den die Bank berechnet, wird nach einer Richtlinie berechnet, die sich an den ihr entstehenden Kosten der Mittelbeschaffung orientiert.

Die Weltbank ist in ihrer Geldvergabepolitik nicht völlig frei, sondern ist an bestimmte Grundsätze ihrer Geschäftspolitik gebunden, die sich in der Satzung, insbesondere in den Artikeln I und III wiederfinden. Sie ist gehalten, ihre Darlehen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur für produktive Zwecke zu vergeben und das wirtschaftliche Wachstum in den Entwicklungsländern, in denen sich die Projekte befinden, zu fördern.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. allg. *Golsong*, IBRD, S. 58-64.

<sup>2</sup> Vgl. zu Refinanzierungen in Deutschland: *Hittmair*, Die Weltbank und die deutsche Börse, S. 58-61.

<sup>3</sup> Vgl. dazu *Delaume*, Legal Aspects, S. 86, 98-103.

Sie muß darauf achten, daß der Kredit realistischerweise nach allgemein geltenden Grundsätzen zurückgeführt werden kann.<sup>5</sup>

Darlehen werden an private wie öffentliche Unternehmen, sowie an Mitgliedsstaaten und deren Untergliederungen vergeben. Ist der Darlehensnehmer kein Staat, muß eine Garantie auf Rückzahlung (Guarantee Agreement) des Staates, in dem das Projekt lokalisiert ist, eingeholt werden.<sup>6</sup>

Die Verwendung der Darlehen darf nicht lediglich für Käufe in den jeweiligen Projektländern dienen, sondern erfolgt nach einem internationalen Ausschreibungsverfahren, das die günstigste Durchführung des Projektes sicherstellt. Die Projekte werden nicht nur finanziert, sondern mit Hilfe von Fachleuten der Bank ausgesucht, überwacht und am Schluß auf ihre Effizienz hin überprüft.

Die Methoden der Kreditvergabe werden im Rahmen des Entwicklungsprogrammes eines Landes formuliert und bewertet. Durch enge Arbeitsbeziehungen, die der Stab der Weltbank mit Beamten in den Planungsstellen und technischen Ministerien der Kreditnehmerländer unterhält, prüft die Bank die sektormäßigen Prioritäten, und die Beziehungen zwischen Projekten und diesen Prioritäten, um festzulegen, welche Projekte in Kreditgewährungsprogramme einbezogen werden. Der Kreditnehmer trägt aber die letzte Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Projektes.<sup>7</sup>

Seit einiger Zeit verlagert sich die Geschäftspolitik der Weltbank etwas weg von der einzelnen, isoliert betrachteten Projektfinanzierung und hin zur Förderung und Erhaltung gesunder nationaler Wirtschaftsstrukturen durch Strukturanpassungsdarlehen. Dies geschieht im Zusammenspiel mit dem Internationalen Währungsfonds, dessen Rolle wieder in den Bereich verlagert werden soll, für den er ursprünglich geschaffen wurde, nämlich für die Überbrückung und Auflösung internationaler monetärer Verzerrungen in den Zahlungsbilanzen mittels Ausgabe kurzfristiger Darlehen.<sup>8</sup>

Große Anstrengungen erfolgen seit einigen Jahren im Bereich des sog. „Cofinancing“, durch das andere Partner, insbesondere Geschäftsbanken aufgefordert werden, zusätzliche Mittel für von der Bank nach herkömmlichen Grundsätzen ausgesuchte Projekte bereitzustellen.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Art. I. Art. of Agreement.

<sup>5</sup> Vgl. Art. III section 4 (v) Art. of Agreement.

<sup>6</sup> Vgl. Art. III section 4 (i) Art. of Agreement.

<sup>7</sup> Vgl. allgemein zur Kreditvergabepolitik: *Hürni*, Die Weltbank; *Jahresberichte der Weltbank*.

<sup>8</sup> Vgl. dazu *Baehring*, Zeichen einer neuen Weltfinanz, *Börsenzeitung* vom 8. 10. 1985, S. 3f.

<sup>9</sup> Vgl. *Clausen*, The World Bank and International Commercial Banks: Partners for Development, S. 1-25; vgl. auch Bericht über die Weltbankjahrestagung 1985 in Seoul, *Financial Times* vom 8. 10. 1985, S. 1.

Die Vertragsinstrumente des Cofinancing finden in dieser Untersuchung deshalb besondere Berücksichtigung. In den weiteren Rahmen, private Geldquellen zu mobilisieren, gehört auch die Initiative der Bank zur Schaffung einer Multilateral Investment Guarantee Agency, die bestimmte nicht-kommerzielle Risiken bei Investitionen in Entwicklungsländern übernehmen soll.<sup>10</sup> Die Schaffung dieser Agentur fällt aber nicht in den Bereich dieser Untersuchung.

Die vorliegende Arbeit ordnet alle im Bereich der Projektfinanzierung unter Beteiligung der Weltbank abgeschlossenen Verträge in rechtstheoretischer Hinsicht ein. Dabei werden für jeden Vertragstyp seine Grundlegung und das anwendbare Recht herausgearbeitet.

Unter „Grundlegung“ soll die Rechtsordnung verstanden werden, die dem Vertrag den rechtlichen Geltungsgrund verschafft. Das „anwendbare Recht“ folgt im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Parteiautonomie. Am Schluß wird ferner ein Blick auf Fragen der Streitschlichtung geworfen werden.

Die Arbeit soll für den Fall eines Rechtsstreits zwischen der Weltbank und ihren Vertragspartnern in der Projektfinanzierung dem streitentscheidenden Richter oder Schiedsrichter eine Orientierungshilfe geben. Um einen Streitfall entscheiden zu können, ist Voraussetzung zu wissen, in welcher Rechtsordnung ein Vertrag wurzelt und welches Recht anwendbar ist.

In diesem Rahmen soll darüber hinaus anhand der Darstellung des internen Rechts der Weltbank ein Beitrag zur weiteren Systematisierung der internen Rechte Internationaler Organisationen geleistet werden.

Anlaß für die Untersuchung ist eine aus der Sicht des Verfassers — jedenfalls rechtstheoretisch — falsche Praxis der Weltbank, die praktisch alle Verträge dem Völkerrecht zuordnet, obwohl oft einer der Vertragspartner kein Völkerrechts-Subjekt ist. Da es seit der Gründung der Weltbank noch zu keinem Rechtsstreit gekommen ist,<sup>11</sup> hat sich diese Praxis bis jetzt nur in internen und externen Stellungnahmen führender Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Weltbank niedergeschlagen.<sup>12</sup> Angesichts der nach wie vor virulenten Verschuldungskrise der Entwicklungsländer und der im Rahmen des Cofinancing erfolgenden, vermehrten Einbeziehung fremder Finanzierungspartner, können aber Rechtsstreitigkeiten in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wurde diese Arbeit geschrieben.

Die Arbeit ist in drei Hauptteile gegliedert. In Teil A werden die vertraglichen Instrumente der Darlehensgewährung rein deskriptiv ohne juristische Analyse vom Aufbau und Inhalt her dargestellt.

---

<sup>10</sup> Vgl. *Draft Convention establishing the Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA)* vom 8. 3. 1985, abgedruckt in: ILM 1985, S. 688 ff.

<sup>11</sup> Vgl. *Clausen*, S. 9; *Hürni*, S. 25.

<sup>12</sup> Vgl. *Broches*, *International Legal Aspects of the Operations of the World Bank*, RdC 1959 III, S. 293-408; *Delaume*, *Issues of applicable law in the context of the World Bank's operations*, S. 317 ff.